

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Tel.: [REDACTED]
Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 72 F 44/17 (AG Bensheim) -

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
2 Überschreitung des Gutachtauftrags.....	2
3 Unsachliche Äußerungen	4
4 Unzulässige Beweiswürdigung.....	9
5 Verstoß gegen das Willkürverbot	11
6 Juristische Empfehlungen zur Entscheidung des Rechtsstreits	14
7 Zusammenfassung der Besorgnis der Befangenheit.....	15
8 Literaturverzeichnis	16

1 EINLEITUNG

Das Verhalten der Diplom-Psychologin Katharina M [REDACTED] im Verfahren 72 F 44/17 entspricht nicht den Anforderungen an einen neutralen und unvoreingenommenen Sachverständigen. Die Anzahl der Verstöße von M [REDACTED] gegen die gutachterlichen Pflichten sind schlichtweg erschreckend. Offenbar verfügt Katharina M [REDACTED] über keinerlei Kenntnisse über die Stellung eines Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren. Die von ihr an den Tag gelegte Hybris macht einen fast sprachlos.

Gemäß § 406 Abs. 1 ZPO kann ein Sachverständiger aus den gleichen Gründen als befangen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit ist möglich, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. § 42 Abs. 2 ZPO. Befangenheit meint eine ursächliche innere Einstellung zu den Beteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens. Eine Besorgnis der Befangenheit ist daher anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Sachverständigen aufkommen lassen. Geeignetes Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom

Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus. Es kommt für die Begründetheit eines Befangenheitsgesuches nicht darauf an, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist, allein der Anschein der Befangenheit ist ausreichend (Zöller, ZPO 29. Aufl. Rdn 9 zu § 42 ZPO).

Die Befürchtung fehlender Unparteilichkeit kann berechtigt sein, wenn der Sachverständige den Gutachterauftrag in einer Weise erledigt, die als Ausdruck einer unsachlichen Grundhaltung gegenüber einer Partei gedeutet werden kann. Eine solche unsachliche Grundhaltung kann sich daraus ergeben, dass der Sachverständige Maßnahmen ergreift, die von seinem Gutachterauftrag nicht gedeckt sind (BGH, NJW-RR 2013, 851 Rdn. 11), indem er etwa dem Gericht vorbehaltenen Aufgaben wahrnimmt (OLG Köln, NJW-RR 1987, 1198, 1999 ; OLG Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG Jena, FamRZ 2008, 284, juris Rdn. 60 ff.; OLG Dresden, Beschluss vom 26. Mai 2015, 9 W 130/15, juris Rdn. 7; BeckOK-ZPO/Scheuch, § 406 Rdn. 24.3). So liegen die Dinge hier.

2 ÜBERSCHREITUNG DES GUTACHTENAUFTRAGS

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Katharina M. [REDACTED] vom 06.08.2019 ist gekennzeichnet durch eine massive Überschreitung des Gutachterauftrags. Eine solche Arbeitsweise hat mit der eines neutralen Sachverständigen, der als Gehilfe des Gerichts die ihm auferlegte Fragestellung beantwortet, nichts zu tun. M. [REDACTED] ist offensichtlich nicht gewillt, sich an den Gutachterauftrag zu halten, sondern erweitert ihn eigenmächtig. Ihr Belastungseifer gegenüber der Kindesmutter und ihrem Lebensgefährten kennt keine Grenzen.

Auf Seite 236 empfiehlt Katharina M. [REDACTED] der Kindesmutter, dass ihr Lebensgefährte als Interessenvertreter ihrer Tochter abberufen werden soll. So schreibt M. [REDACTED]: „Aus den bereits ausgeführten Gründen, führt dies zu permanenter Interessenkollision und Machtmissbrauch. Sie sollte die Bevollmächtigung umgehend annullieren.“

Auf derselben Seite empfiehlt Katharina M. [REDACTED] der Kindesmutter einen mindestens 6-monatigen Klinikaufenthalt. So schreibt M. [REDACTED]: „Wenn Frau S. [REDACTED] sich mit ihrer Tochter aus der Abhängigkeit ihres jetzigen Lebensumfeldes

trennt, kommt für sie konkret im ersten Schritt eine Mutter-Kind-Behandlung in einer spezialisierten Klinik in Frage [...] Der Aufenthalt von Mutter und Kind sollte möglichst nicht unter 6 Monaten sein, da erst nach einer gewissen Zeit von Frau S■■■■ die Verzerrung und das Gefühl der Gefangenschaft verspürt werden kann. Zu tief ist sie in die ‚Schloss und Schlüssel‘ Situation mit Herrn G■■■■ und Herrn B■■■■ verstrickt.“

Auf Seite 237 schreibt Katharina M■■■■: „Will Frau S■■■■ sich auf ein Leben mit ihrer Tochter konzentrieren, ist es unabdingbar, dass sie sich vor ungewollten Eingriffs-Stressoren wie Mails etc. schützt. Von daher wird empfohlen, dass sie die Aufnahme von Mitteilungen z.B. des Vaters von C■■■■ und des G■■■■'schen Systems, blockiert.“

Bereits diese Aussagen berechtigen die Ablehnung der vermeintlichen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit. Katharina M■■■■ überschreitet den Gutachterauftrag in einer willkürlichen Art und Weise. Mit diesem Verhalten hat M■■■■ die ihr durch den Gutachterauftrag gezogenen Grenzen offenkundig überschritten. Sie hat sich nicht, wie es ihre Aufgabe gewesen wäre, darauf beschränkt, die an sie gerichteten Beweisfragen zu beantworten. Stattdessen erweitert sie eigenmächtig den Gutachterauftrag, was Aufgabe des Gerichts und nicht eines Sachverständigen ist.

Dass Katharina M■■■■ die Dinge selbst in die Hand genommen hat, beruht, wie sich nahezu in ihrem gesamten Gutachten zeigt, auf einem grundlegenden Missverständnis der Funktion eines gerichtlich bestellten Sachverständigen. Dessen Aufgabe ist es keineswegs, seine subjektiven Wertevorstellungen zu allerlei Themen dem Gericht mitzuteilen. Ihm obliegt auch nicht die Entscheidung darüber, was dem Kindeswohl am besten entspricht (vgl. OLG Frankfurt, 10.03.2016 – 7 WF 15/16). Seine Aufgabe ist es lediglich, dem Gericht – als dessen Gehilfe – die für dessen Entscheidung notwendige Sachkunde zu vermitteln (BGH, NJW 2006, 3214 Rdn. 11).

Dadurch, dass die Sachverständige die ihrer Tätigkeit gezogenen Grenzen zum Nachteil der Kindesmutter überschritten hat, hat sie der Mutter berechtigten Anlass gegeben, an ihrer Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit zu zweifeln. Dies rechtfertigt aus Sicht der Kindesmutter die Ablehnung von M■■■■ als Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit.

3 UNSACHLICHE ÄUSSERUNGEN

Die Diplom-Psychologin Katharina M. [REDACTED] fällt durch zahlreiche unsachliche Äußerungen zum Nachteil der Kindesmutter und ihres Lebensgefährten sowie vereinzelt zum Nachteil des Kindesvaters auf. Dies ist mit den Anforderungen an einen neutralen und unvoreingenommenen Sachverständigen, von dem Sachlichkeit und Objektivität zu erwarten ist, nicht vereinbar.

Auf Seite 205 schreibt M. [REDACTED]: „Herr G. [REDACTED] ist einseitig beseelt von seiner Rolle als ‚Organ der Rechtspflege‘. In diesem Selbstbewusstsein haben andere - auch seine Lebensgefährtin - nur einen Platz, wenn es ihm nützlich erscheint.“ Hierbei handelt es sich um eine unzulässige Unterstellung. Die Formulierung „einseitig beseelt“ stellt zweifelsfrei eine unsachliche Äußerung der Diplom-Psychologin Katharina M. [REDACTED] dar.

Auf Seite 207 ist zu lesen: „Niemand kann [den Eltern] aber erlauben, dass sie ihre Tochter weiter in Geiselschaft belassen, sie psychisch vernachlässigen und ihre Entwicklung maximal gefährden, es ihr unmöglich machen, ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben zu führen.“ Die Geiselschaft existiert allein in der Fantasie der vermeintlichen Sachverständigen. Beim vorliegenden Sachverhalt von einer Geiselschaft zu sprechen, stellt zweifelsfrei eine unsachliche Äußerung dar. Selbiges gilt für die psychische Vernachlässigung und die wohlgernekt maximale(!) Gefährdung der Entwicklung. Hinsichtlich des eigenständigen, selbstbestimmten Lebens sei erwähnt, dass das Kind 4 Jahre alt ist.

Auf Seite 212 bezeichnet die vermeintliche Sachverständige den Kindesvater, für den wohlgernekt nach wie vor die Unschuldsvermutung gilt, als „Verdachtstäter“ und auf Seite 213 als „Missbraucher“. Dies hat mit einer nüchtern-sachlichen Herangehensweise, die von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen zu erwarten ist, nichts zu tun.

Auf Seite 230 f. schreibt M. [REDACTED]: „Frau S. [REDACTED] muss ihre Rolle als Mutter einnehmen und einsehen, dass das Glück, was sie glaubt bei ihrem Lebensgefährten gefunden zu haben, eine maximale Gefährdung ihrer Tochter darstellt. Geld, Ansehen, Macht, ein großes Haus und gesellschaftlicher Status, das alles ist ohne Zweifel verführerisch und erklärt die große Anziehungskraft, und warum A. [REDACTED] dem nicht widerstehen kann.“

Diese Aussage entbehrt jeder Tatsachengrundlage und ist wahlweise als Hirngespinnst oder Kaffeesatzleserei der an Hybris leidenden Diplom-Psychologin Katharina M. [REDACTED] einzuordnen. Dass das Glück der Mutter bei ihrem Lebensgefährten wohlgerne eine maximale(!) Gefährdung der Tochter darstelle und die Mutter der materiellen Verführung ihres jetzigen Partners erlegen sei, ist klar als Unterstellung ohne Tatsachengrundlage zu bezeichnen.

Wenig später bezeichnet M. [REDACTED] auf Seite 231 die Kindesmutter als „bedürftige Frau“. Die Überheblichkeit und Arroganz, welche die Diplom-Psychologin Katharina M. [REDACTED] an den Tag legt, hat mit einer sachlichen Arbeitsweise eines neutralen und objektiven Sachverständigen nichts zu tun.

Auf derselben Seite schreibt M. [REDACTED] in einem Tonfall, der an Verschwörungstheorien erinnert: „Durch ihr stark ausgeprägtes Abhängigkeitsmerkmal registriert Frau S. [REDACTED] nicht, dass sie Spielball der machtvollen Einmischung dieses ‚attraktiven‘ Systems ist. Falls sie sich dennoch entschließen kann, sich von diesem Einfluss zu lösen, ist ein Weg mit ihrer Tochter denkbar.“

Diese versuchte Erpressung – wenn eine Trennung vom Partner erfolgt, ist ein Weg zur Tochter denkbar – ist schlichtweg als ekelerregend zu bezeichnen. Mit einer sachlichen Arbeitshaltung hat dies nichts zu tun. Anstelle einer nüchtern-sachlich arbeitenden Sachverständigen zeichnet sich das Bild einer machtesessenen Narzisstin ab, die ihre Rolle als vermeintlich unantastbare Sachverständige schamlos ausnutzt.

Eine weitere Stilblüte der M. [REDACTED]’schen Gedankenwelt ist ebenfalls auf Seite 231 zu finden. So ist dort zu lesen: „Wir [sic!] müssen uns in Erinnerung bringen, dass Erwachsene in aller Regel mit Kindern nur so umgehen, wie sie es selbst in ihrer Kindheit erfahren haben. Und wenn die heutige Frau S. [REDACTED] sich früher - als Kind - von ihren Eltern oder anderen Erwachsenen nicht geschützt fühlte, kann sie auch heute, selbst Erwachsene, ihrer Tochter keine Rechte einräumen“.

Dies stellt eine unzulässige Generalisierung dar, die im Bereich der unsachlichen Äußerung einzuordnen ist. Es handelt sich hierbei um eine diffuse Unterstellung der vermeintlichen Sachverständigen.

Weniger später heißt es: „In dem Maße, in dem Erwachsene als Kinder schutzlos

waren, Angst verdrängen mussten, nicht verarbeiten konnten, werden sie die selbst erlittenen Demütigungen ahnungslos an Kinder weitergeben. Dies gilt im Übrigen auch für andere Beteiligte im Verfahren.“ Hier werden von der an Hybris leidenden Sachverständigen gleich alle Verfahrensbeteiligten unter Generalverdacht gestellt.

Ebenfalls auf Seite 231 wirft die vermeintliche Sachverständige der Kindesmutter vor, sich an die Rechtsprechung gehalten zu haben. So schreibt die Diplom-Psychologin Katharina M. [REDACTED] in vorwurfsvollem Ton über die Mutter: „Sie wollte nach dem Missbrauchsverdacht den Umgang abbrechen. Sie tat es nicht - gegen besseres Wissen.“

Auf Seite 9 f. des Beschlusses vom 1. März 2019 (Aktenzeichen: 6 UF 236/18) hat das OLG Frankfurt zutreffend ausgeführt: „Die Tatsache, dass gegen einen umgangsberechtigten Elternteil der Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs erhoben wird, führt als solche weder zum Ausschluss noch zur Einschränkung seiner Umgangsbefugnis. Die Familiengerichte müssen in solchen Fällen vielmehr das Gewicht des Tatverdachts und der möglichen Gefahren für das Kindeswohl selbständig prüfen und abwägen. Andernfalls hätte es ein Elternteil immer in der Hand, den anderen vom ungewollten Kontakt mit seinem Kind auszuschließen (Beschluss des Senats vom 30. 6. 1995, 6 UF 60/95, Rn. 7 - juris; OLG Bamberg, Beschluss vom 11. 4. 1994, 2 WF 45/94, Rn. 17 – juris.“

Dass die Diplom-Psychologin abermals auf Seite 231 alle Bezugspersonen, die Umgang zum Kindesvater zulassen bzw. zugelassen haben, für den wohlgermerkt nach wie vor die Unschuldsvermutung gilt, als das „Missbrauch-fördernde-System“ bezeichnet, ist starker Tobak und mit einer Tätigkeit als neutraler und unvoreingenommener Sachverständiger unvereinbar. Hierbei handelt es sich um eine unsachliche und polemische Aussage, die für einen gerichtlich bestellten Sachverständigen unzulässig ist.

Auf Seite 231 f. ist in der Passage aus der das obige Zitat stammt in erpresserischer Weise in einem Tonfall, der an Verschwörungstheorien ähnelt, zu lesen: „In der Kombination mit ihrer Information, schon als 15 Jährige selbstständig zu einer Psychologin gegangen zu sein und in jüngster Vergangenheit einen Therapieversuch gemacht zu haben, ist die SV. zuversichtlich, dass Frau S. [REDACTED] mit ihrer Tochter das jetzige ‚Missbrauch-fördernde-System‘ verläßt und sich der Sicherheit und Geborgenheit ihres Kindes widmet. Schafft sie das nicht, muss

C■■■■■ - getrennt von der Mutter - in einer professionellen Erziehungsstelle oder einem heilpädagogisch/therapeutisch orientierten Heim untergebracht werden. Es wird in beiden Fällen erforderlich sein, einen Ergänzungspfleger einzusetzen, weil davon auszugehen ist, dass Herr B■■■■■, Herr G■■■■■ plus andere Mitglieder seines Systems und möglicherweise die Großeltern mütterlicher - und väterlicherseits Frau S■■■■■ unter machtvollen Druck setzen werden.“

Auf Seite 232 darf man anschließend am schier allmächtigen Wissen der Sachverständigen teilhaben. So ist dort zu lesen: „Da Frau S■■■■■ bezüglich des Gefährdungspotenzials durch die Mitglieder ihres jetzigen Lebensumfeldes, kein Bewusstsein hat, von ihm in hohem Maße - auch materiell - profitiert, braucht es hier eine professionelle Handhabung.“ Tatsächlich existiert das Gefährdungspotenzial mangels Tatsachengrundlage einzig und allein in der Phantasie der vermeintlichen Sachverständigen.

Auf Seite 235 führt die Diplom-Psychologin Katharina M■■■■■ ihre abfälligen Bemerkungen, gepaart mit haltlosen Unterstellungen, über die Kindesmutter und ihren jetzigen Lebensgefährten jenseits einer sachlichen Grundhaltung fort: „An dieser Stelle stossen wir [sic!] auf die ‚Meisterleistung‘ von Herrn G■■■■■ und seiner ihn stützenden Familie. Er hat Frau S■■■■■ nicht nur als abhängige junge Frau erkannt, sondern sie ist ihm umgehend tief verpflichtet, weil er sie - von einem anderen Mann geschwängert - vorbehaltlos aufgenommen und in seine Familie integriert hat. Gerne hört sie auf diesen sich als Welterfahrenen hochpotenten Anwalt darstellenden Mann, auch dann, wenn sie nicht überzeugt ist.“

Auf Seite 236 bezeichnet M■■■■■ die Beziehung der Kindesmutter mit ihrem jetzigen Lebensgefährten als Gefangenschaft, dessen Heilung einer stationären Unterbringung in einer Klinik von mindestens sechs Monaten bedürfe. So ist dort zu lesen: „Der Aufenthalt von Mutter und Kind sollte möglichst nicht unter 6 Monaten sein, da erst nach einer gewissen Zeit von Frau S■■■■■ die Verzerrung und das Gefühl der Gefangenheit gespürt werden kann. Zu tief ist sie in die ‚Schloss und Schlüssel‘ Situation mit Herrn G■■■■■ und Herrn B■■■■■ verstrickt.“ Es entsteht eher das Gefühl, dass die Diplom-Psychologin Katharina M■■■■■ an einer verzerrten Wahrnehmung leidet.

Geradezu humoresk mutet die nachfolgende Passage auf derselben Seite an: „Die Arbeit der Klinik kann unterstützt werden, indem der Leitung das hiesige Gutachten

zur Verfügung gestellt wird. Nach der Erfahrung der SV. wird das von den Fachkliniken als große Hilfe angesehen und gerne professionell genutzt, ohne dass dadurch eine Voreinstellung oder Beeinflussung befürchtet werden muss.“ Dass durch ein solches Verhalten die sog. Abschreiberitis befördert wird, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.

Auf Seite 239 ist in einem Mix aus diffusen Unterstellungen, maßlosen Übertreibungen und Verschwörungstheorie zu lesen: „Es darf nicht vergessen werden, es geht um viel: Erhärteter Missbrauchsverdacht durch das System, nicht entkräfteter Verdacht durch Herrn B■■■■■ und Herrn G■■■■■, jahrelange psychische Vernachlässigung eines kleinen Mädchens und Gewalt an ihm durch Umgangszwang. Und es geht um die immer wieder beschworene Vernetzung (mit Politik und anderen Mächtigen).“

Zum Verdacht des sexuellen Missbrauchs lauten die Äußerungen der Diplom-Psychologin Katharina M■■■■■ in verständliche Sprache übersetzt: Mehrere Bezugspersonen hatten unbeaufsichtigt Kontakt mit dem Kind. Ein Tatnachweis konnte jedoch nicht erbracht werden.

Beim vorliegenden Sachverhalt von einer psychischen Vernachlässigung des Kindes zu sprechen, stellt eine unsachliche Äußerung dar. Selbiges gilt für die Formulierung „Gewalt an ihm durch Umgangszwang“.

Auf Seite 239 schreibt M■■■■■: „[Herr B■■■■■ und Herr G■■■■■] haben ihre Anwälte zu Hilfskräfte degradiert, die den Kopfbogen liefern und die Überbringung der vorgefertigten Texte vollbringen.“ Dies stellt zweifelsfrei eine unsachliche Äußerung dar, welche den Belastungseifer der Diplom-Psychologin Katharina M■■■■■ offenbart. Herr G■■■■■ war selbst Anwalt des Kindes. Er hatte im gesamten Verfahren keinen Anwalt, den er hätte zu einer Hilfskraft degradieren können. In ihrem blinden Belastungseifer sieht M■■■■■ selbst Dinge, die offenkundig nicht gegeben sind.

Direkt im Anschluss heißt es auf Seite 239 f.: „Anders formuliert, bedeutet dies aber auch, dass wir es mit einem ‚Krieg‘ zwischen zwei ‚Papap‘ mit den Waffen von Schriftsätze und einer totalen Vernebelungsstrategie auf der Bühne des Gerichtes zu tun haben. Frau S■■■■■ und ihre Tochter sind das ‚Hab und Gut‘, dass es zu besitzen gilt. Wenn nun diese beiden ‚Spiel-Figuren‘ nicht mehr zur Verfügung

stehen, dann läuft die Aggression der beiden Männer ins Leere.“ Eine solche Wortwahl ist als unsachlich und manipulativ bzw. spekulativ zu bezeichnen. In jedem Fall hat dies mit einer nüchtern-sachlichen Arbeitsweise nichts zu tun.

Auf Seite 242 ist zu lesen: „Dieses Sachverständigengutachten ist C [REDACTED] gewidmet. Sie soll es eines Tages lesen und sich selbst ein Bild über ihre Kindheit machen können.“

Dass ein Sachverständigengutachten per se nicht geeignet ist, sich ein Bild über die eigene Kindheit mit all ihren Facetten zu machen, sollte offenkundig sein. Dass dies die vermeintliche Sachverständige annimmt, offenbart abermals ihre Hybris.

Es ist für jeden Außenstehenden offensichtlich, dass es Katharina M [REDACTED] an der nötigen, inneren Distanz mangelt. Ihr Belastungseifer insbesondere zulasten der Kindesmutter und ihres Lebensgefährten aber auch zulasten des Kindesvaters hat mit dem Aufgabenbereich eines gerichtlich bestellten Sachverständigen, der zur Neutralität und Unvoreingenommenheit verpflichtet ist, nichts zu tun.

4 UNZULÄSSIGE BEWEISWÜRDIGUNG

Gemäß §286 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG obliegt die Beweiswürdigung hinsichtlich tatsächlicher Behauptungen, sprich die Tatsachenfeststellung, den tatrichterlichen Gerichten. Anstatt dies zu akzeptieren, maßt sich die Sachverständige richterliche Befugnisse an. So agiert M [REDACTED] nicht nur als Sachverständige, sondern zugleich auch als Tatrichterin.

Das Befangenheitsgesuch gegen einen gerichtlich bestellten Sachverständigen ist begründet, wenn dieser seinen Gutachtauftrag dadurch überschreitet, dass er eine dem Gericht vorbehaltene Beweiswürdigung vornimmt und seiner Beurteilung nicht vorgegebene Anknüpfungstatsachen zu Grunde legt (vgl. OLG Saarbrücken, 11.03.2008 – 5 W 42/08).

Die vermeintliche Sachverständige äußert sich nahezu in ihrem gesamten Gutachten im Indikativ. Von der Diplom-Psychologin Katharina M [REDACTED] werden Vermutungen als unumstößliche Tatsachen präsentiert. Dies ist mit den Anforderungen an einen neutralen und unvoreingenommenen Sachverständigen nicht vereinbar. Selbstherrlich maßt sich M [REDACTED] an, als gerichtlich bestellte Sachverständige Tatsachenfeststellungen betreiben zu können.

Auf Seite 205 schreibt die Diplom-Psychologin Katharina M. [REDACTED] nicht als Vermutung, sondern als unumstößliche Tatsache: „Herr G. [REDACTED] ist einseitig beseelt von seiner Rolle als ‚Organ der Rechtspflege‘. In diesem Selbstbewusstsein haben andere - auch seine Lebensgefährtin - nur einen Platz, wenn es ihm nützlich erscheint.“

Auf Seite 230 f. schreibt M. [REDACTED] ebenfalls nicht als Vermutung, sondern als unumstößliche Tatsache: „Frau S. [REDACTED] muss ihre Rolle als Mutter einnehmen und einsehen, dass das Glück, was sie glaubt bei ihrem Lebensgefährten gefunden zu haben, eine maximale Gefährdung ihrer Tochter darstellt. Geld, Ansehen, Macht, ein großes Haus und gesellschaftlicher Status, das alles ist ohne Zweifel verführerisch und erklärt die große Anziehungskraft, und warum A. [REDACTED] dem nicht widerstehen kann.“

Auf Seite 231 ist als unzulässige Beweiswürdigung zu lesen: „Wir [sic!] müssen uns in Erinnerung bringen, dass Erwachsene in aller Regel mit Kindern nur so umgehen, wie sie es selbst in ihrer Kindheit erfahren haben. Und wenn die heutige Frau S. [REDACTED] sich früher - als Kind - von ihren Eltern oder anderen Erwachsenen nicht geschützt fühlte, kann sie auch heute, selbst Erwachsene, ihrer Tochter keine Rechte einräumen“.

Ebenfalls auf Seite 231 ist zu lesen, dass die Diplom-Psychologin im Rahmen ihrer unzulässigen Beweiswürdigung alle Bezugspersonen, die Umgang zum Kindesvater zulassen bzw. zugelassen haben, für den wohlgemerkt nach wie vor die Unschuldsvermutung gilt, als das „Missbrauch-fördernde-System“ bezeichnet. Sie stellt mit dieser Wortwahl einen sexuellen Missbrauch als tatsächlich gegeben dar (das „Missbrauch-fördernde-System“) und überschreitet somit ihre Kompetenzen.

Auf Seite 232 ist als unzulässige Beweiswürdigung zu lesen: „Da Frau S. [REDACTED] bezüglich des Gefährdungspotenzials durch die Mitglieder ihres jetzigen Lebensumfeldes, kein Bewusstsein hat, von ihm in hohem Maße - auch materiell - profitiert, braucht es hier eine professionelle Handhabung.“

Auf Seite 235 wird als Tatsachenbehauptung geäußert: „[Herr G. [REDACTED]] hat Frau S. [REDACTED] nicht nur als abhängige junge Frau erkannt, sondern sie ist ihm umgehend tief verpflichtet, weil er sie - von einem anderen Mann geschwängert - vorbehaltlos aufgenommen und in seine Familie integriert hat.“

Auf Seite 239 attestiert die Diplom-Psychologin Katharina M. [REDACTED] entgegen des Beweiswürdigungsverbots juristisch unzulässig und zudem fachlich nicht haltbar eine „jahrelange psychische Vernachlässigung eines kleinen Mädchens und Gewalt an ihm durch Umgangszwang“. Um aus fachlicher Sicht eine jahrelange psychische Vernachlässigung mit der nötigen Gewissheit attestieren zu können, müssten jahrelang Befunde mit gesicherten Diagnosen erhoben worden sein. Dies ist jedoch nicht der Fall. M. [REDACTED] überschreitet sowohl in juristischer als auch fachlicher Hinsicht ihre Grenzen.

Indem die Diplom-Psychologin Katharina M. [REDACTED] in nahezu willkürlicher Weise Tatsachenbehauptungen über die Verfahrensbeteiligten tätigt, hat sie sich als gerichtlich bestellte Sachverständige disqualifiziert. Vermutungen und Mutmaßungen sind als solche zu bezeichnen und nicht als unumstößlich feststehende Tatsachen.

5 VERSTOSS GEGEN DAS WILLKÜRVERBOT

Die Diplom-Psychologin Katharina M. [REDACTED] betreibt bezüglich des Verdachts des sexuellen Missbrauchs entgegen anders lautender Beteuerungen auf Seite 145 faktisch eine Beweislastumkehr. Dies ist ein elementarer Verstoß gegen das Prinzip der Unschuldsvermutung als Grundprinzip jedes Rechtsstaats.

Die gynäkologische Untersuchung, auf die M. [REDACTED] auf Seite 148 sogar explizit Bezug nimmt, kam zu dem Ergebnis: „Die Untersuchungsergebnisse konnten den Verdacht auf sexuellen Missbrauch weder beweisen, noch sicher ausschließen.“ Weitere belastbare Befunde jenseits der Spekulation konnten nicht erbracht werden.

Da jedes Mitglied des Familiensystems unbeaufsichtigt Kontakt mit dem Kind hatte, ist es unmöglich der von M. [REDACTED] faktisch verlangten Beweislastumkehr gerecht zu werden. Die angebliche sorgfältige Prüfung der Diplom-Psychologin Katharina M. [REDACTED] nach einer von ihr selbst entwickelten Methode, nämlich des sog. „Mehrperspektivenansatzes nach Dr. Katharina M. [REDACTED]“, besteht tatsächlich lediglich aus wilden Spekulationen. Eine Entkräftung ist faktisch nicht möglich, da sich bei der von M. [REDACTED] entwickelten und angewandten Methode nahezu immer die Möglichkeit der Interpretation des sexuellen Missbrauchs finden lässt.

Dass gemäß Seite 151 der Verdacht des sexuellen Missbrauchs „auf der kindspezifischen Ebene und der verdachtstäterspezifischen Ebene“ bezüglich Herrn B. [REDACTED] und Herrn G. [REDACTED] nicht entkräftet wird, legt die vermeintliche

Sachverständige als Beweis dafür aus, dass sexueller Missbrauch stattgefunden hat. Eine andere Interpretation ihres Gutachtens ist nicht möglich. So bezeichnet sie auf Seite 231 alle Bezugspersonen, die Umgang zum Kindesvater zulassen bzw. zugelassen haben, für den wohlgerne nach wie vor die Unschuldsvermutung gilt, als das „Missbrauch-fördernde-System“.

Aus einer Nicht-Entkräftung faktisch einen Tatnachweis zu konstruieren, stellt entgegen der anders lautenden Beteuerungen auf Seite 145 eine Beweislastumkehr dar. Da ein Tatnachweis nicht erbracht werden konnte, sondern lediglich die Unschuld nicht bewiesen werden konnte, ist die Beweislastumkehr als Verstoß gegen das Willkürverbot zu werten. Gemäß §406 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen wie ein Richter abgelehnt werden. Dies gilt insbesondere für ein Verhalten im Bereich der Willkür in Anbetracht des Willkürverbots.

Im Bereich der Willkür sind die Empfehlungen der vermeintlichen Sachverständigen hinsichtlich Fremdunterbringung und Umgang einzuordnen. Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. BVerfGK 16, 517 <528>; 19, 295 <301>; BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 2882/13 -, juris, Rn. 30; vom 7. April 2014 - 1 BvR 3121/13 -, juris, Rn. 18; vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, juris, Rn. 28; BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2004 - XII ZB 166/03 -, FamRZ 2005, S. 344 <345>). Die Annahme einer konkreten Gefahr als Voraussetzung für eine Einschränkung des Umgangsrechts erfordert eine sichere Tatsachengrundlage (vgl. BVerfG, FamRZ 2008, 494 f.; FamRZ 2005, 1816 f.).

Im vorliegenden Fall mangelt es sowohl an einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes als auch an einer gesicherten Tatsachengrundlage. Hinsichtlich der angeblichen jahrelangen psychischen Vernachlässigung des Kindes im Haushalt der Kindesmutter mangelt es an einer gesicherten Tatsachengrundlage. Einen stichhaltigen Beleg hierfür kann die Diplom-Psychologin Katharina M. [REDACTED] in ihrem gesamten Gutachten nicht nennen. Ihre willkürlichen Maßstäbe (Stichwort: „Gewalt durch Umgangszwang“) werden insbesondere bei ihren Ausführungen über den Kindesvater deutlich. So schreibt sie auf Seite 221: „Der Vater kann das alleinige Sorgerecht nicht ausüben, weil der Missbrauchsverdacht gegen ihn nicht entkräftet ist und er nicht über ausreichend Empathie im Umgang mit seiner Tochter verfügt.“

Mangelnde Empathie stellt allenfalls eine Kindeswohlbeeinträchtigung, jedoch keine Kindeswohlgefährdung dar. Aus einer Nicht-Entkräftung, die beim Forschungsdesign des sog. „Mehrperspektivenansatzes nach Dr. Katharina M██████“ faktisch unmöglich ist, da nahezu immer die Möglichkeit der Interpretation des sexuellen Missbrauchs besteht, wird ein Tatnachweis konstruiert.

Nicht minder abenteuerlich und damit willkürlich ist die Empfehlung, die Kindesmutter gänzlich vom Umgang auszuschließen, obwohl gegen sie kein Missbrauchsverdacht besteht. So ist auf Seite 238 zu lesen: „Die Situation für C██████ - falls die Mutter sich gegen sie entscheidet [Anm.: das heißt dem Erpressungsversuch widersteht und die Partnerschaft zu ihrem Lebensgefährten aufrecht erhält] - ist besonders traumatogen, weil sie den Eindruck gewinnen muss, Schuld zu sein und gerechterweise von allen verlassen zu werden [...] Falls dies also von der Mutter so entschieden wird, dann braucht C██████ sofortige massive kriseninterventionistische Hilfe, was eine temporäre Aussetzung des Umgangs - auch für die Mutter - bedeutet.“

Das einzige, was nach Aktenlage traumatogen für das Mädchen wäre, wäre ein willkürlicher Kontaktabbruch zu allen familiären Bezugspersonen, wie dies die vermeintliche Sachverständige empfiehlt.

Hieran ändert auch nichts, dass die Diplom-Psychologin Katharina M██████ auf Seite 218 von „genannten Gefährdungsgründen“ spricht. Die von M██████ genannten Gründe stellen nach objektiven Maßstäben keine Kindeswohlgefährdung dar. Bei einer Sachverständigen, die bereits Umgang als Gewalt bezeichnet, sind absurde Maßstäbe jedoch wenig verwunderlich.

Ebenfalls im Bereich der Willkür einzuordnen, ist die Empfehlung der Sachverständigen, den etwaigen Ort der Fremdunterbringung vor den Eltern geheim zu halten. So schreibt Katharina M██████ auf Seite 239: „Da mit vehementer Einmischung (Familie von Herrn G██████, Vater, Kinderärztin, Kita, etc.) gerechnet werden muss, sollte der Aufenthaltsort von C██████ zunächst geheim gehalten werden.“

Abgerundet wird die Willkür von M██████ auf Seite 237, indem die Sachverständige von der Kindesmutter eine Vorverurteilung des Kindesvaters verlangt: „Es ist unterdessen Jedem hinlänglich bekannt, dass die Mutter den Umgang nicht

ausgesetzt hat, und zwar schon seit den ersten Verdachtsmomenten, die sie dem Jugendamt verschwiegen hat, nicht.“

Es wird an dieser Stelle nochmals an Seite 9 f. des Beschlusses vom 1. März 2019 (Aktenzeichen: 6 UF 236/18) des OLG Frankfurt erinnert: „Die Tatsache, dass gegen einen umgangsberechtigten Elternteil der Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs erhoben wird, führt als solche weder zum Ausschluss noch zur Einschränkung seiner Umgangsbefugnis. Die Familiengerichte müssen in solchen Fällen vielmehr das Gewicht des Tatverdachts und der möglichen Gefahren für das Kindeswohl selbständig prüfen und abwägen. Andernfalls hätte es ein Elternteil immer in der Hand, den anderen vom ungewollten Kontakt mit seinem Kind auszuschließen (Beschluss des Senats vom 30. 6. 1995, 6 UF 60/95, Rn. 7 - juris; OLG Bamberg, Beschluss vom 11. 4. 1994, 2 WF 45/94, Rn, 17 – juris.“

Die Diplom-Psychologin Katharina M. [REDACTED] wirft der Kindesmutter vor, dass sie sich rechtskonform verhalten hat. Dies ist als Willkür seitens der vermeintlichen Sachverständigen einzuordnen.

6 JURISTISCHE EMPFEHLUNGEN ZUR ENTSCHEIDUNG DES RECHTSSTREITS

Die Beantwortung von juristischen Fragen obliegt ausschließlich dem Gericht und nicht einem Psychologen. Hinsichtlich der Ablehnung eines Sachverständigen in Folge der Wahrnehmung von Aufgaben, welche dem Gericht vorbehalten sind, wird auf den höchstrichterlichen Beschluss des BGH vom 11.04.2013 (Aktenzeichen: VII ZB 32/12) verwiesen. Darin heißt es in Randnummer 12 ausdrücklich: „So ist die Besorgnis einer Befangenheit des Sachverständigen aus der Sicht einer Partei als gerechtfertigt gewertet worden, wenn dieser [...] den Prozessbeteiligten den von ihm für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidung des Rechtsstreits aufgezeigt hat (OLG Köln, GesR 2012, 172; OLG Rostock, Beschluss vom 5. Oktober 2010 - 3 W 153/10, juris Rn. 3; OLG Jena, FamRZ 2008, 284; OLG Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG München, OLGR München 1997, 10).“ Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Der Psychologe ist auch kein Sachverständiger, der juristische Fragen beantworten kann.“¹

¹ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

Auf Seite 232 empfiehlt Katharina M. zur Entscheidung des Rechtsstreits zum Nachteil der Kindesmutter die Einsetzung eines Ergänzungspflegers mit folgendem Wirkungskreis: 1. Aufenthaltsbestimmungsrecht 2. Gesundheitsfürsorge 3. Beantragung von Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern 4. Regelung des Umgangs.

M. kann sich nicht darauf stützen, dass bereits der Beweisbeschluss fehlerhaft war. Gemäß §407a Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG hätte sie feststellen müssen, dass die Beantwortung juristischer Fragen nicht in ihr Fachgebiet fällt und das Gericht unverzüglich informieren müssen. Gemäß §407a Abs. 4 Satz 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG hätte die Sachverständige darauf hinwirken müssen, dass der Inhalt des Beweisbeschlusses dahingehend abgeändert wird, dass dem Gutachten die Beantwortung psychologischer Fragen zugrunde liegt. Mit anderen Worten: Es hätte nicht nach der juristischen Regelung des Sorgerechts, sondern nach sachdienlichen Kriterien gefragt werden dürfen. Entgegen der gutachterlichen Pflichten hat Katharina M. jedoch einen entsprechenden Hinweis an das Gericht unterlassen.

Dies ist besonders zynisch, da M. auf Seite 8 ihres Gutachtens geschrieben hat: „Es ist Pflicht eines jeden Sachverständigen zu prüfen, ob die notwendige Kompetenz vorliegt, die gestellten Fragen qualifiziert zu beantworten.“

Dadurch, dass die Sachverständige mit ihrer juristischen Empfehlung hinsichtlich des Sorgerechts die ihrer Tätigkeit gezogenen Grenzen zum Nachteil der Kindesmutter überschritten hat, hat sie der Mutter berechtigten Anlass gegeben, an ihrer Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit zu zweifeln.

7 ZUSAMMENFASSUNG DER BESORGNIS DER BEFANGENHEIT

Das Verhalten der Diplom-Psychologin Katharina M. hält den Anforderungen an einen neutralen und unvoreingenommenen Sachverständigen nicht stand. In Anbetracht der Anzahl der Verstöße von M. gegen die gutachterlichen Pflichten zum Nachteil der Kindesmutter kann die Besorgnis der Befangenheit nicht verneint werden.

Werden mehrere Gründe für die Ablehnung geltend gemacht, so sind sie nicht jeder für sich, sondern in ihrer Gesamtheit darauf zu prüfen, ob sie den Ablehnungsantrag rechtfertigen (vgl. BGH-Beschluss v. 28.2.2018, 2 StR 234/16).

Die Diplom-Psychologin Katharina M. [REDACTED] ist offensichtlich nicht gewillt, sich neutral und objektiv mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen. Ein Sachverständiger, der derart häufig den rechtlichen Rahmen verlässt, ist in der Gesamtschau als gerichtlich bestellter Sachverständiger nicht tragbar.

Ein Sachverständiger hat sich vertiefte Grundkenntnisse über die rechtlichen Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit zu verschaffen. Für den Sachverständigen ist es unverzichtbar, sich mit den allgemeinen und speziellen rechtlichen Aspekten der Begutachtung bzw. seines konkreten Auftrags auseinanderzusetzen (vgl. OLG München, 08.09.2015 – 10 W 1385/15).

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

8 LITERATURVERZEICHNIS

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage.
München: Beck.